



Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen (durch Besucherinnen und Besucher zur Ermöglichung von Besuchen)

Stand: 15.12.2020

Vorbemerkung

Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe können dazu beitragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Vereinsamung führen kann.

Im Folgenden werden zunächst die gesetzlichen Regelungen zu Besuchen in Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen dargelegt, anschließend folgen die weiteren Grundlagen zur Erstellung eines einrichtungsindividuellen Schutzkonzeptes.

Erster Teil: Landesrechtliche Regelung

Vorabbemerkung:

Die nachfolgenden Punkte sind in der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 in der derzeit gültigen Fassung geregelt und daher von den Einrichtungen einzuhalten.

Neben der Regelung in der Corona-Einrichtungsschutzverordnung können die Landkreise oder ihre kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügungen Beschränkungen von Besuchen regeln. Die Träger sind daher gehalten, sich über die jeweilige Regelung in dem für sie zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu informieren und sich daran zu orientieren.

1) Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

Jede Einrichtung hat nach § 1b Abs. 2 über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher

nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne zu verfügen.

Das Konzept soll Bestimmungen zu den erforderlichen regelmäßigen Testungen der in der Einrichtung tätigen Personen treffen.

Hinweis: In den Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen, also in der Regel den vollstationären Pflegeeinrichtungen, hat mindestens einmal pro Woche eine Testung des Personals zu erfolgen, siehe auch § 1 Abs. 2a Corona-Einrichtungsschutzverordnung.

2) Allgemeine Besuchsregelung

Bewohnende dürfen

- in einer Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen (Pflegeeinrichtung) zweimal pro Woche Besuche von jeweils bis zu zwei Personen oder
- in einer Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen (besonderen Wohnform) der Eingliederungshilfe täglich Besuche von jeweils bis zu zwei Personen

empfangen.

Diese Besuche werden nicht auf die Besuche nach Ziff. 3 angerechnet.

3) Besuche, die immer zu ermöglichen sind

Folgende Besuche sind immer zu ermöglichen:

Besuche

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- von Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt,
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern,
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, -

- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen durch enge Angehörige oder sonstige nahestehenden Personen und Personen ambulanter Hospizinitiativen und –dienste

Die Einrichtungsleitung kann darüber hinaus im Einzelfall für engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen zulassen, wenn dies aus sozial-ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.

4) Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen,

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchsinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen oder
- wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test). Die Einrichtungsleitung kann abweichend hiervon im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

5) Mund-Nasen-Schutz und Testungen

Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-Maske oder KN95-Maske ohne Ausatemventil tragen.

Ausnahmen: Soweit es die Eigenart eines Besuches nach Ziff. 3 erfordert.

In der Einrichtung tätige Personen müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-Maske oder KN95-Maske ohne Ausatemventil tragen.

6) Registrierung der Besucher

Die Einrichtungen haben Name, Anschrift und Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen. Weitere Regelung zur Aufbewahrung und Einsichtnahme sind der Verordnung zu entnehmen.

7) Information der Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Der örtlichen Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist das aktuelle Schutzkonzept vorzulegen.

2. Teil: Grundsätze zur Erstellung eines Konzeptes

Es ist Aufgabe der Einrichtungsbetreiber in Ausübung ihres Hausrechts die Besuche zu regeln. Hierbei sind Grundlage die vorgenannten gesetzlichen Regelungen und die nachfolgenden Regelungen:

- Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner ist in die Erarbeitung des Konzeptes mit einzubeziehen.
- Regelungen, die gegen die Anforderungen des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen verstoßen, können zu Anordnungen nach § 15 HGBP führen.
- In den Einrichtungen müssen ausreichend Schutzausrüstungen (inkl. FFP2-Masken oder KN95-Maske für Besuche), Seife sowie Desinfektionsmittel vorhanden sein.
- Die Einrichtungen können abhängig von der aktuellen Belegung, den räumlichen Gegebenheiten und der personellen Situation Besuchszeiten einrichten. Besuche sind auch am Wochenende und insbesondere für Berufstätige durch Termine am Abend zu ermöglichen.
- Besucherinnen und Besucher haben sich vor ihrem Besuch in der Einrichtung anzumelden.
- Die Abstandsregeln von mindestens 1,50 m sind während der Besuche grundsätzlich einzuhalten, Ausnahmen siehe nachfolgend.
- Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.

- Besucherinnen und Besucher sollten beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen des Mund-Nasen-Schutzes (MNS), die Besuchsdauer, ein direktes Aufsuchen der Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer bzw. Besuchsräume eingewiesen werden.
- Grundsätzlich sind die Besuche in Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern zu ermöglichen. Sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern eine fachgerechte Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, besteht weiterhin.
- Die Einrichtungen können darüber hinaus ein Besuchszimmer oder einen Besuchsbereich herrichten.
- Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften, Handkontaktflächen wie zum Beispiel Handläufe oder Türklinken sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.
- In Hitzezeiten sollte bedacht werden, dass eine gute Lüftung des Raums bei verschiedenen Besuchen am Tag schwer möglich ist. Daher sollte an solchen Tagen vorrangig ein Besuch im Bewohnerzimmer erwogen werden.
- Elektronische Kommunikationswege, z. B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z. B. Skype) sollten zusätzlich genutzt und den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht werden. So kann ein Kontakt auch außerhalb eines persönlichen Besuchs ermöglicht werden.
- Besuche in voll belegten Doppelzimmern sind nur einzeln und unter den o. g. Voraussetzungen möglich. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn beide in dem Doppelzimmer liegenden Personen immobil oder bettlägerig sind. In diesen Fällen ist nur der Besuch einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners möglich. Besuche haben zeitversetzt zu erfolgen.-
- Das Schutzkonzept muss Aussagen zur Erreichbarkeit konkreter Ansprechpartner der Einrichtung beinhalten, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen in den Einrichtungen verantwortlich sind und dies in geeigneter Weise bekannt geben.
- Die Einrichtungsleitung ist grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen (bei positiven Testergebnis s. Ziff. 4). Besuche, die immer zu ermöglichen sind (s. Ziff. 3), dürfen nicht von einer Testdurchführung abhängig gemacht werden. Außerdem darf diese Vorgabe nicht dazu führen, dass die in der Verordnung festgelegten Besuchsintervalle unterschritten werden, weil die Einrichtung z.B. nur einmal die Woche eine Testung ermöglicht.

3. Teil: Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Eine Begegnung mit Dritten außerhalb der Einrichtung ist nicht als Besuch zu werten.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtungen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

Eine Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückkehr von einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z. B. für einen Arztbesuch oder aus Anlass eines Einkaufs) ist grundsätzlich nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen.